

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG****II-3482 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode**

GZ 10 072/288-1.1/85

Problem der Dienstaufsicht in Großkasernen,
in denen mehrere Truppenkörper untergebracht
sind;

Anfrage der Abgeordneten Mag. SCHÄFFER und
Kollegen an den Bundesminister für Landes-
verteidigung, Nr. 1615/J

1586 IAB

1985 -11- 21

zu 1615/J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. SCHÄFFER
und Kollegen am 26. September 1985 an mich gerichteten Anfrage Nr. 1615/J
beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zur vorliegenden Anfrage möchte ich zunächst allgemein feststellen, daß ich
mich der Auffassung der Fragesteller, insbesondere in Großkasernen sei die
Dienstaufsicht bei der Truppe völlig unzureichend, nicht anschließen kann.
Selbstverständlich soll damit nicht behauptet werden, daß in dieser Hinsicht
nicht da oder dort gewisse Verbesserungen möglich erscheinen; im großen und
ganzen erachte ich aber die bestehenden erlaßmäßigen Regelungen, die im
übrigen den Kommandanten eine Reihe von Lösungsmöglichkeiten in Eigenverant-
wortung (zB Einteilung von UOVt-Diensten zur Wahrnehmung truppendienstlicher
Maßnahmen) einräumen, für ausreichend, um die erforderliche Ordnung und
Disziplin auch in Großkasernen zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang darf ich noch auf einen in der Anfragebegründung ent-
haltenen Irrtum aufmerksam machen:

Von den Fragestellern wird zu Lösung der angeblich unbefriedigenden Situa-
tion empfohlen, es möge die Regelung des Verlautbarungsblattes des Bundes-
ministeriums für Landesverteidigung Nr. 45/1983 wieder übernommen werden,
"wonach den eingeteilten Bataillonskommandanten bewilligt wurde, eingesparte
Überstunden aus ihrem Kontingent für Journaledienste nach Notwendigkeit ver-
wenden zu dürfen". Hiezu ist zu bemerken, daß den Kommandanten eine der-

- 2 -

artige Ermächtigung durch den zitierten Erlaß, der im übrigen in den hier relevanten Bestimmungen nach wie vor gültig ist, niemals eingeräumt war; abgesehen davon wird eine solche Regelung angesichts der gegebenen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der Intentionen der Bundesregierung zur weiteren Einsparung von Überstunden auch nicht für zielführend erachtet.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Wie schon erwähnt, stimme ich in der Beurteilung der Antragsteller hinsichtlich der Situation im Bereich der Dienstaufsicht in Großkasernen nicht überein. Sollten jedoch gelegentlich Unzukömmlichkeiten auftreten, bin ich der Auffassung, daß mit den bestehenden Lösungsmöglichkeiten das Auslangen gefunden werden kann; ich darf in diesem Zusammenhang auf den Erlaß vom 9. Feber 1983, VBl.Nr. 45, in der Fassung des Erlasses vom 22. Jänner 1985, VBl.Nr. 32, hinweisen.

Zu 2 und 3:

Hiezu verweise ich auf meine einleitenden Ausführungen. Ergänzend füge ich hinzu, daß die Schaffung des Institutes "Zeitsoldat" den Kommandanten der Truppenkörper zunehmend die Möglichkeit eröffnet, über die erlaßmäßigen Regelungen hinaus Zeitsoldaten ab dem Dienstgrad "Zugsführer" zu Journaldiensten als UOvT heranzuziehen.

19. November 1985

